

Der Jugendhilfeausschuss hat eine besondere Stellung in der kommunalen Verwaltung. Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung wahrgenommen. Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder auch Vertreter der freien Träger an.

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wird die Möglichkeit gegeben sich aktiv in die Weiterentwicklung der Jugendhilfe ein zu bringen.

Des Weiteren soll die Bildung von Arbeitsgemeinschaften angestrebt werden, in denen neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auch Träger geförderter Maßnahmen vertreten sein können. Die Arbeitsgemeinschaften soll genutzt werden, um Grundlagen für eine Jugendhilfeplanung zu erarbeiten.

Ein Mitarbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland wird über die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung informieren.